

gaben und Struktur des Hochschulwesens bestimmt werden. Die Festlegung des Profils der Hochschule bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen oder den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

Die Hochschule hat ihre Aufgaben auf der Grundlage der staatlichen Pläne eigenverantwortlich zu planen und zu leiten. Sie soll ihr wissenschaftliches Potential konzentriert einsetzen, die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit fördern, wirksame Formen der ideellen und materiellen Stimulierung anwenden sowie eine effektive Nutzung der materiellen Kapazitäten gewährleisten. Vorrangig soll das wissenschaftliche Potential der Hochschule auf wissenschaftlich wichtige Aufgaben wie Großforschungsvorhaben konzentriert werden. Die Hochschule soll eng mit den Kooperationspartnern und den örtlichen Staatsorganen zusammenarbeiten.

59 Die Hochschule wird vom Rektor geleitet, dem Prorektoren und Direktoren für (1) Erziehung und Ausbildung, (2) Weiterbildung, (3) Forschung, (4) Planung und Ökonomie, (5) Kader, (6) internationale Beziehungen, (7) medizinische Betreuung (an medizinischen Akademien) zur Seite stehen. Es gilt das Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung. Zwischen den Leitern und den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen sind jährlich gemeinsame Arbeitsprogramme zu vereinbaren und ihre Durchführung zu kontrollieren. Der Rektor hat mit der Gewerkschaftsleitung der Hochschule eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

Der Rektor ist dem Minister bzw. dem Leiter des zentralen staatlichen Organs (s. Rz. 66-72 zu Art. 17) verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Weisungen und hat die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule zu sichern. Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Hochschulangehörigen.

Der Rektor wird aus dem Kreis der ordentlichen Professoren vom Wissenschaftlichen Rat der Hochschule für drei Jahre gewählt und vom Minister bzw. dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs bestätigt und entpflichtet. Seine Amtszeit kann verlängert werden. Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors und des Senats des Wissenschaftlichen Rates ernannt und entpflichtet. Sie sind Stellvertreter des Rektors und erhalten vom Rektor ständige und zeitweilige Aufgaben übertragen. Der erste Prorektor ist ständiger Vertreter des Rektors und vertritt den Rektor bei dessen Abwesenheit. Innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Prorektoren gegenüber allen Hochschulangehörigen weisungsberechtigt. Die Direktoren der Fachgebiete haben die Entscheidungen für den Rektor vorzubereiten und deren Durchführung zu organisieren, zu kontrollieren und zu analysieren.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Leitung der Hochschule hat der Rektor regelmäßig mit den Prorektoren und Direktoren unter Teilnahme von Vertretern der SED, des FDGB und der FDJ sowie mit den Direktoren der Sektionen und den Leitern der zentralen Einrichtungen der Hochschule Dienstbesprechungen durchzuführen.

An der Hochschule bestehen folgende gesellschaftliche Gremien: das Konzil, der Gesellschaftliche Rat und der Wissenschaftliche Rat.

60 Das Konzil ist die Versammlung der Delegierten der Wissenschaftler, Studenten, Arbeiter und Angestellten der Hochschule zur gemeinsamen Beratung über die Vorbereitung und Erfüllung der Hauptaufgaben der Hochschule. Es wird vom Rektor einberufen. Er hat mindestens einmal jährlich vor dem Konzil Rechenschaft zu legen und auf die